

## Dienstvereinbarung

zu Sonderzahlungen aus Mitteln Dritter

zwischen

1. der Universität des Saarlandes,
2. dem Personalrat für das Verwaltungs- und das technische Personal sowie
3. dem Personalrat für das wissenschaftliche Personal

### § 1

#### Persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung (DV) gilt für alle Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis der TV-L Anwendung findet.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung für die Entscheidung über Zahlungen aus Mitteln privater Dritter an die Projektleiterin/den Projektleiter (§ 3 DV) und an mitarbeitende Projektbeteiligte (§ 4 DV).

Auf die Sonderzahlung besteht kein Rechtsanspruch. Dem eventuellen Eindruck einer Befangenheit i. S. Ziffer A III 4 der *Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19.12.2000* (GMBI Nr. 1 vom 30.03.2001, S. 1 ff), ist in jedem Verfahrensstand entgegen zu wirken.

### § 3

#### Verfahren für Projektleiterinnen/Projektleiter

(1) Projektleiterin/Projektleiter im Sinne dieser Vereinbarung ist das zur Einwerbung von Mitteln Dritter berechnigte Mitglied der Universität, welches mit der Leitung des Projekts beauftragt ist.

(2) Die Projektleiterin/der Projektleiter kann zu ihren/seinen Gunsten eine Sonderzahlung aus Drittmitteln beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Höhe der angestrebten Sonderzahlung über das Dekanat/die Leitung der Zentralen Einrichtung an die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung zu richten. Die Projektleiterin/der Projektleiter hat die besondere Leistung zu begründen, welche sie/er bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung des Projektergebnisses erbracht hat.

(3) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Leitung der Zentralen Einrichtung nimmt zu dem Antrag Stellung.

(4) Die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung (Drittmittelverwaltung) prüft, ob nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten Mittel privater Dritter für die Sonderzahlung (incl. Arbeitgeberanteilen) zur Verfügung stehen. Die Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung entscheidet nach billigem Ermessen über die Gewährung der Sonderzahlung.

